

KATEGORIE B

Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von **nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen** ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.

Weitere Berechtigungen	Leichte Motorwagen der Unterkategorie D1: <ul style="list-style-type: none">• für die Behebung von Pannen und zum Abschleppen• zum Überführen und Erproben von Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Fahrzeughandel, mit Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug• zum Erproben von neuen Fahrzeugen durch Hersteller und Importeure• zum Begutachten von Fahrzeugen durch Sachverständige• für die amtliche Fahrzeugprüfung und Fahrten zu dieser Prüfung
-------------------------------	--

KATEGORIE BE

Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.

KATEGORIE B1 (UNTERKATEGORIE)

Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg.

KATEGORIE D

Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.

KATEGORIE DE

Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.

KATEGORIE D1 (UNTERKATEGORIE)

Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.

KATEGORIE D1E (UNTERKATEGORIE)

Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.

Zusatzausweis für Fahrten nach der Chauffeurzulassungsverordnung

Die Europäische Union hat eine Richtlinie erlassen, die verlangt, dass Fahrerinnen und Fahrer im Personen- und Güterverkehr einen Fähigkeitsausweis erwerben.

Der Bundesrat hat am 15. Juni 2007 beschlossen, diese Richtlinie in das CH-Recht zu übernehmen.

Er hat deshalb die Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse, die Chauffeurzulassungsverordnung (CZV), verabschiedet.

Sofern Sie also mit den **Kategorien C, C1, D, D1** Fahrten durchführen wollen, die nicht unter die Ausnahmen der CZV (Art.3, siehe unten) fallen, benötigen Sie zusätzlich den Fähigkeitsausweis für den Personentransport oder den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport.

Schriftliche Theorieprüfung CZV:

Die schriftliche Theorieprüfung CZV kann erst nach der normalen Zusatztheorieprüfung beim Strassenverkehrsamt Ihres Wohnsitzes absolviert werden. Für die Vorbereitung wenden Sie sich an Ihre Fahrschule.

Mündliche Theorieprüfung CZV und Allgemeiner Teil Praxis (praktische Prüfung) CZV:

Nach der bestandenen Führerprüfung absolvieren Sie bei einem Prüfungsstützpunkt der ASTAG die oben erwähnten CZV Prüfungen.

Ausweis CZV:

Nach bestandener CZV-Prüfung wird die Bestellung des Fähigkeitsausweises durch den Prüfungsstützpunkt ausgelöst. Alle anderen Fahrer/innen müssen den Fähigkeitsausweis selber bestellen.

Art. 3 CZV: Keinen Fähigkeitsausweis braucht es für:

- private Fahrten, Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- Militär, Polizei, Feuerwehr, Zollverwaltung, Zivilschutz
- Probe- oder Überführungsfahrten, Notfälle oder Rettungsmassnahmen
- Lern-, Übungs- oder Prüfungsfahrten
- den Transport von Material oder Ausrüstung zur Berufsausübung, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt
- den werkarternen Verkehr

Detaillierte Informationen finden Sie unter:

- cambus.ch